



**Statuten**  
des  
**Elternvereins an der Volksschule Lanzendorf**

**ZVR-Zahl: 965777871**

**Schulkennzahl: 307261**

## **§ 1 Name und Sitz des Elternvereines**

Der Verein führt den Namen „*Elternverein an der Volksschule Lanzendorf*“ und hat seinen Sitz in der Schulgasse 2, 2326 Lanzendorf.

## **§ 2 Zweck des Elternvereines**

(1) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder (§ 4) an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a.) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- b.) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c.) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und den Lehrerinnen und Lehrern der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d.) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- e.) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
- f.) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
- g.) alljährlich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8) über die Höhe der finanziellen Unterstützung der vierten Klassen abzustimmen

(2) Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

- a.) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
- b.) Veranstaltung und Förderung von Festen, Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und Ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)
- c.) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und den Lehrerinnen und Lehrern und erforderlichenfalls mit der dafür zuständigen Schulbehörde.

(3) Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:

- a.) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.) außer in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen,
- b.) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c.) jedwede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines**

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- b.) Subventionen und Förderungen
- c.) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d.) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)
- e.) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

(2) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keinerlei Gewinnanteile und infolge ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Zudem darf keine Person durch den Verein durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentlichen Mitglieder sind Erziehungsberechtigte jener Kinder, welche die Schule (§ 1) besuchen und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Schuljahr entrichtet haben. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Unternehmen, Unternehmer, Städte, Gemeinden, andere Institutionen/Organisationen und Privatpersonen sein, die nicht unter Abs. (1) fallen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§ 10). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt so bald kein Kind dieses Mitglieds mehr die betreffende Schule besucht, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (5) Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen (§ 5) durch mehr als vier Monate nach Anmeldung trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung (§ 8) für das kommende Schul- bzw. Vereinsjahr festgesetzt.
- (2) Erziehungsberechtigte Mitglieder haben pro Schuljahr den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder die Schule besuchen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder müssen pro Schuljahr mindestens den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (4) Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand auf Verlangen die Statuten ausgefolgt zu erhalten.
- (3) Ordentliche Mitglieder nach § 4, Abs. (1) haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins (§ 2) Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und Frist, verpflichtet.
- (5) Lehrerinnen und Lehrer, deren Kinder die genannte Schule (§ 1) besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen ordentlichen Vereinsmitglieder.

## **§ 7 Organe des Elternvereins**

(1) Folgende Organe sorgen dafür, dass der Verein ordnungsgemäß geführt wird, die Finanzen transparent sind, die Mitglieder gehört, Konflikte gelöst werden und alles im Einklang mit den Vereinszielen läuft:

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b.) der Vorstand (§ 10),
- c.) die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (§ 12),
- d.) der Elternausschuss (§ 13),
- e.) das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (nach Vereinsgesetz § 5), mitunter auch als Vollversammlung oder Generalversammlung bekannt, ist wie folgt definiert:

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Schuljahres (in der Regel im Oktober) statt. Mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beginnt das Vereinsjahr und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a.) auf Beschluss des Vorstands,
- b.) auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c.) auf Beschluss des Elternausschusses,
- d.) nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- e.) auf Verlangen der Rechnungsprüfer gemäß VerG § 21, Abs. (5),
- f.) spätestens binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antrag.

(3) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(4) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung abzusenden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen welches zeitnah allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann in dessen Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a.) Beschlussfassung über den Voranschlag (Vorausberechnung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, besonders der Kosten für ein Vorhaben)
  - b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
  - c.) Entlastung des Vorstands
  - d.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
  - e.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f.) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - g.) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
  - h.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - i.) Beschlussfassung über Einrichtung eines Elternausschusses
  - j.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand besteht üblicherweise aus:
- a.) Obfrau/Obmann
  - b.) Obfrau/Obmann – Stellvertreter/in
  - c.) Schriftführer/in
  - d.) Schriftführer/in – Stellvertreter/in
  - e.) Kassier/in
  - f.) Kassier/in – Stellvertreter/in
- (2) Der Vorstand besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren (Ergänzungswahl), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet einen vorhandenen Elternausschuss über anstehende Beschlussfassungen zu informieren und – sofern der Vorsitzende oder eine einfache Mehrheit aus dem Vorstand dies wünscht – bei der Beschlussfassung einzubeziehen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung, Rücktritt oder durch Ausscheiden als ordentliches Mitglied gemäß § 4, Abs. (4) wobei das Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abzuwarten ist.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

(11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(12) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern oder externe Berater/innen mit beratender Stimme eingeladen werden.

(13) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- c.) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- d.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e.) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f.) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Die Obfrau/der Obmann

- a.) führt als Vorsitzender die laufenden Geschäfte des Vereins,
- b.) vertritt den Verein nach außen,
- c.) koordiniert die Vorstandsarbeit,
- d.) erledigt alle Meldungen an die Vereinsbehörde.

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(3) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreter/innen.

(5) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführerin/des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers.

(6) Obfrau/Obmann, Schriftführer/in und Kassier/in werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in vertreten.

### **§ 13 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer für ein Schuljahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem weiteren Organ dieses Vereins angehören.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung oder den Elternausschuss.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Beratungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 14 Elternausschuss**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung des Vorstandes einen Elternausschuss einrichten.
- (2) Mitglieder des Elternausschusses sind alle Mitglieder des Vorstandes, gewählte ordentliche Mitglieder des Vereins die in der Regel die Klassenelternvertreter/innen und -stellvertreter/innen aller Klassen der Schule sind.
- (3) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Elternausschuss wird nach Beschluss des Vorstandes durch die Obfrau/den Obmann einberufen.
- (5) Ordentliche Vereinsmitglieder können jederzeit im Laufe des Schuljahres durch Beschluss des Vorstands und/oder des Elternausschusses Mitglieder des Elternausschusses werden.

### **§ 15 Anträge und Beschlussfähigkeit**

- (1) Anträge von Eltern, Vereinsmitgliedern oder dem Lehrpersonal können jederzeit persönlich oder schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Ein formeller Beschluss zu einem Antrag ist dann notwendig, wenn es Verpflichtungen, Änderungen oder Ausgaben sind, die den Verein erheblich betreffen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands und des Elternausschusses ist online gegeben, wenn
  - a.) das Anliegen nicht einer Mitgliederversammlung nach § 9, Abs. (1) vorbehalten ist,
  - b.) mindestens die Hälfte der einbezogenen Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben,
  - c.) die Stimmabgabe länger als 48 Stunden möglich war.
- (3) Die Beschlussfassung findet online mit einfacher Stimmenmehrheit statt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (4) Beschlussfassungen, die online stattgefunden haben, müssen ebenfalls protokolliert werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied des Vorstands und des Elternausschusses hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Vereinsmitglied ist im Gegensatz zur Mitgliederversammlung nicht gegeben.

## **§ 16 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO § 34 ff) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.